

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844**

22 (24.11.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-172952](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-172952)

# Feverländische Nachrichten.

Beiblatt zum Feverschen Wochenblatt.

Erster Jahrgang.

Nr. 22.

Sonntag, den 24. November

1844.

## Stadtordnung.

(I.)

Seine königliche-Hoheit, der Großherzog, haben die Vereinigung unserer Stadt und Vorstadt gnädigst ausgesprochen. Die Stadtordnung ist erlassen und bereits im Druck erschienen. Da die Sache manchen Eingefessenen unserer Stadt eine neue und unbekante ist, so dürfte es nicht unpassend sein, darüber einige Worte öffentlich mitzutheilen. Dies soll im Nachfolgenden geschehen.

Die Stadtordnung ist der systematische in eine Urkunde zusammengefaßte Inbegriff der die Verfassung und Verwaltung der Stadt zum Gegenstande habenden Gesetze und Vorschriften, oder damit wir uns einfacher ausdrücken: die Stadtordnung ist das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Stadt. Sie will eine Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten durch die Eingefessenen, um dadurch den Gemeinsinn zu heben, wie es in dem Publicationspatent zu der Landgemeindeordnung heißt.

Wie nun jede Gesellschaft, welche sich selbst verwalten soll, dazu bestimmter Vorschriften bedarf, so auch die Stadt, die im Grunde weiter nichts ist, als eine Gesellschaft, ein Verein mehrerer Menschen zu einem bestimmten Zweck auf einen gewissen Raum zusammengebrängt. Die Vorschriften einer gewöhnlichen Gesellschaft nennt man Statuten. Auch die Stadtordnung ist eigentlich nichts Anderes als Statuten über die Verfassung und Verwaltung der Stadt, nur mit dem Unterschiede, daß die Stadtordnung nicht allein Bestimmungen enthält über die Rechte und Pflichten der Bürger, wie dies bei Gesellschaften gewöhnlich der Fall ist, sondern auch über das Rechtsverhältniß, in welchem sie dem Staate gegenüber steht. Die Stadtordnung ist daher auch von der höchsten gesetzgebenden Gewalt des Staats erlassen worden, während die Statuten einer Gesellschaft oft von dieser allein ausgehen, oder höchstens der Genehmigung der Behörde bedürfen. Wie aber die Statuten jeder Gesellschaft Vorschriften

darüber enthalten, innerhalb welches Raumes die Gesellschaft sich geltend machen will, wer Mitglied derselben werden, wie die Mitgliedschaft erworben und verloren werden kann, so auch die Stadtordnung. Der Raum, innerhalb welcher die Stadtordnung zur Anwendung kommen wird, heißt das Stadtgebiet, und begränzt sich nach den alten Gränzen der Stadt und der Vorstadt Fever. Über die Erwerbung und den Verlust der Mitgliedschaft noch später.

Wie es nun aber bei irgend einer größeren Gesellschaft unmöglich ist, daß diese ihre Angelegenheiten immer in Person leitet, indem dies nicht allein großen Zeitverlust zur Folge haben würde, sondern auch leicht Unordnung nach sich ziehen könnte, und deswegen besondere Personen dazu wählt, so hat auch die Stadt eigene Personen, welche ihre Angelegenheiten leiten, und die von ihr gefaßten Beschlüsse ausführen. Diese Personen heißen bei den gewöhnlichen Gesellschaften das Direktorium oder der Vorstand; bei der Stadt der Magistrat. Derselbe besteht aus dem Stadtdirektor, dem Stadtsyndicus und 4 Rathsherrn, die man mit Assessoren vergleichen kann. Der Stadtdirektor und Stadtsyndikus werden vom Landesherrn ernannt. Dies geschieht wohl deshalb, weil beide außer den städtischen auch manche Geschäfte zu verrichten haben, die unmittelbar auf den Staat Bezug haben; überdies auch der Landesherr dadurch einen Einfluß auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten gewinnt, den man im Interesse des Staats immer für wünschenswerth gehalten hat, obwohl es auch Stadtordnungen giebt, nach denen der Stadtdirektor oder Bürgermeister nicht der Bestätigung des Landesherrn bedarf. Hier wird den Städten dann aber auch wohl mehr bloß eine selbstständige Verwaltung zustehen als auch die Justiz; wie z. B. in Preußen nach der Stadtordnung von 1808, und früher auch in Belgien, was jedoch später aus dem oben angegebenen Grunde aufgehoben worden ist.

Die Rathsherrn werden von der Regierung bestätigt. Auch diese Bestimmung hat bloß die Absicht, daß die



Regierung einen Einfluß auf die zu wählenden Rathsherrn behalte, indem es ihr natürlich nicht immer einerlei sein kann, wer Rathsherr ist, sowohl aus Gründen der Politik, als auch aus Vorforge für die Stadt, die einen Theil des Staates bildet. Wir haben früher bemerkt, daß in manchen Ländern der Stadtdirektor keiner höheren Genehmigung bedarf; noch weniger ist dies dann bei den Rathsherrn der Fall.

Eine Gesellschaft kann nun aber auch noch zu groß sein, um immer ganz über die zu fassenden Beschlüsse gehört zu werden. Sind diese dann weniger wichtig, so geschieht es wohl, daß dieselben an einen besonderen Ausschuss gewiesen werden, der von der ganzen Gesellschaft gewählt wird, und somit da er als Beauftragter der Gesellschaft erscheint, deren Meinung repräsentirt. Auch unsere Stadtordnung kennt einen solchen Ausschuss; er heißt der Stadtrath und besteht aus 12 Mitgliedern. Seine Wahl bedarf keiner Bestätigung der oberen Behörde. Nach Art. 44 ist er dazu bestimmt, die Stadtgemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Magistrat beratend, kontrollierend und beschließend zur Seite steht. Der Stadtrath hat insbesondere seine angelegentliche Sorge auf alle die gemeinsamen Zwecke des städtischen Vereins und den Wohlstand der Gemeinde-Genossen fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles, was ihnen hinderlich ist, soviel in seinen Kräften steht, abzuwenden. Sein Amt ist daher ein sehr wichtiges, und von der Wahl derjenigen Männer, welche ihn demnächst bilden werden, wird das Wohl der Stadt abhängen.

Der Stadtrath soll bestehen aus 4 Personen aus der Zahl der Hof- oder Civil- Staats- Dienerschaft, welche von einer jährlichen Dienstentnahme von mindestens 300 Thalern Gold zum Armenbeitrag angelegt sind, der Ärzte und Advokaten und derjenigen Personen, welche wegen ihrer ähnlichen persönlichen Verhältnisse durch zeitig vor jeder Wahl zu fassenden Beschluß des Magistrats und Stadtraths in diese Classe gesetzt worden sind; aus 4 Personen aus der Zahl der Kaufleute und aus 4 Personen aus der Zahl der übrigen Bürger.

Das Gesetz scheint hier Gewicht darauf zu legen, daß die Mitglieder des Stadtraths aus verschiedenen Ständen sind. Irrren wir nämlich nicht, so ist mit den sub I. genannten Personen die s. g. Intelligenz gemeint, d. h. diejenigen Mitglieder, die eine sog. gelehrte Bildung erhalten haben. Hierfür spricht sowohl die Stellung dieser Mitglieder oben an, als auch die Zusammenstellung der verschiedenen Personen gelehrten Standes, als der Angestellten, Ärzte, Advokaten und derjenigen

Personen u. s. w., womit sicher Privatgelehrte gemeint sind. N. 2 enthält die Kaufleute und N. 3 die übrigen Bürger. Das Gesetz weicht hier von einer späteren Bestimmung ab, wonach die Stände bei der obigen Wahl nicht in Betracht kommen sollen, sondern überhaupt von den Bürgern, wenn sie nur das hinreichende Vermögen haben, gewählt werden soll. Dieses, das reine Bürgerrecht, scheint uns den Vorzug zu verdienen, indem Stände immer etwas Mißliches haben, und nur zu leicht über ihre Interessen sich nicht erheben können. Zwar heißt es in dem Gesetz, daß jedes Mitglied die Gesamtheit der Gemeinde zu vertreten habe, und nicht bloß die Classe, aus welcher es gewählt wird, allein man weiß wohl, wie es mit solchen Bestimmungen geht: das Papier ist geduldig, Niemand kann aber gegen sein eigenes Interesse. Besser wäre es daher vielleicht gewesen, wenn die sämtlichen Mitglieder des Stadtraths aus der ganzen Bürgerschaft ohne Berücksichtigung des Standes hätten gewählt werden können: zur Sicherung, daß der Stadtrath dann nicht gar zu demokratisch geworden wäre, hätte gesagt werden können, daß jedes Mitglied des Stadtraths mit einem jährlichen Einkommen von 500 Thalern Gold zu den Armenbeiträgen müßte angelegt sein. Auf diese Weise würde mehr aus allen Ständen gewählt werden, und das Ganze der Stadt besser repräsentirt sein. Daß dann auch Gelehrte gewählt wären, leidet wohl keinen Zweifel; die Stadt wäre nur nicht so gebunden gewesen, wie jetzt, und sie hätte mehr diejenigen mit ihrer Wahl beehren können, zu denen sie auch das nöthige Vertrauen hat. Ob dies jetzt immer der Fall sein kann, ob in Jever immer so viel Gelehrte sind, als nothwendig sind zum Stadtrath, zur Stellvertretung und zur Wahl bei dem zweijährigen Wechsel des Stadtraths, und zu denen die Stadt auch das nöthige Vertrauen hat, wird sich fragen lassen. Die meisten Gelehrten bekümmern sich um solche materielle Interessen, wie die städtischen, Handel und Industrie sind, wenig. Sie sind auf festes Gehalt häufig angewiesen, und ihnen gilt es wenn auch nicht immer, doch nicht selten gleich, ob Handel und Gewerbe in einer Stadt blühen oder nicht. Sie kommen häufig erst in vorgerückteren Jahren in eine ihnen ganz fremde Stadt, und wissen dann auch oft schon wie lange es dauert, daß sie wiederkommen. Sie können unmöglich daher das Interesse, den Gemeinfinn haben, wie der für sein ganzes Leben ansässige Bürger. Auf den Gemeinfinn kommt es aber bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten an. Wir wollen damit nicht gesagt haben, daß es unmöglich ist, daß Gelehrte Gemeinfinn haben, wir finden zu häufig das Gegentheil, aber im Allgemeinen läßt sich nicht an-



nehmen, daß sie das Wohl der Stadt so zu befördern suchen, wie die in der Stadt wohnenden Gewerbsleute. Was für den einen Ort paßt, schießt sich nicht immer auch für den anderen. Bei der Masse von Hof- und Civil- Staats- Dienerschaft in Oldenburg mag dort die Commüne eine bessere und größere Auswahl unter den Gelehrten haben, als wir. Doch sehen wir erst zu, wie die Sache sich machen wird.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ist für die ganze Gemeinde bindend. Also auch der Magistrat kann nichts wider denselben anfangen, und hat ihn nur auszuführen.

Bei wichtigeren Angelegenheiten soll aber auch, eben wie dies auch bei gewöhnlichen Gesellschaften der Fall ist, die ganze Gesellschaft, die ganze Gemeinde gehört werden, namentlich soll dies bei der Wahl des Stadtraths geschehen. Ihre Versammlung heißt dann die Bürgerversammlung. Zu besserer Aufrechterhaltung der Ordnung können die Bürger bei allgemeinen Bürgerversammlungen in Kotten getheilt, d. h. in gewisse Abtheilungen, gebracht werden.

Wir haben oben schon bemerkt, daß in allen Angelegenheiten der Stadt die allgemeine Meinung entscheiden solle, was auch am billigsten scheint, da ja alle Bürger zu den Lasten der Commüne mitbeitragen müssen. Danach müßten denn eigentlich auch alle Bürger ohne Unterschied ihres Standes und Vermögens, ganz Arme etwa abgerechnet, zu den Bürgerversammlungen zugelassen werden; denn nur, wo Alle stimmen, ergibt sich eine allgemeine Meinung. Und diese Bestimmung findet man auch in mehreren Stadtordnungen, bei welchen man davon ausging, daß es in Gemeindesachen weniger auf das Vermögen, als auf den Gemeinfinn ankomme, dieser aber von dem Vermögen nicht abhängig sei. Unser Gesetz enthält eine andere Bestimmung. Nach dieser sollen nur diejenigen Bürger stimmsfähig sein, die in der Stadt ein Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte besitzen, indem nämlich der Besitz von Grund und Boden einigermassen ein Pfand der Treue giebt, und nach der Taxation zu den Beiträgen zur Armencaße ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 150 Thalern haben oder ohne den Besitz des Wohnhauses von einem jährlichen Einkommen von wenigstens 250 Thalern zum Armenbeitrag angelegt sind. Ähnliche Bestimmungen findet man auch in anderen Stadtordnungen. Man scheint dabei von der Idee ausgegangen zu sein, daß Bürger, welche unter der angegebenen Summe besitzen, theils nicht Bildung genug haben, um die städtischen Verhältnisse beurtheilen zu können, theils auch nicht In-

teresse genug dafür haben, theils auch wegen ihrer geringen Bildung zu wenig selbstständig sind, und sich daher leicht von Demagogen zu Beschlüssen verleiten lassen, die dem Ganzen nachtheilig sind. In einigen Staaten hat man auch, um das oben erwähnte Princip, daß alle Bürger in Bürgerangelegenheiten mitstimmen müßten, aufrecht zu erhalten, sämtliche Bürger in gewisse Classen nach ihrem Stande getheilt, und je nach der Höhe des Standes den Classen minder oder mehr Stimmen zugelegt, der niedrigsten Classe aber die wenigsten Stimmen, aus demselben Grunde, weswegen man sie bei unserer Stadtordnung ganz ausgeschlossen hat, nämlich damit sie bei ihrer mangelhaften Bildung dem Ganzen nicht gefährlich werden. Dies war namentlich der Fall im alten Rom nach der Verfassung des Servius Tullius, der sämtliche Bürger nach Centurien theilte, im Ganzen 7 Centurien festsetzte, die ärmeren Bürger in die letzte Centurie setzte, und ihnen nur eine Stimme gab.

Die Aufnahme zum Bürger geschieht vom Magistrat mittelst Ertheilung des Bürgerbriefes und gegen Erlegung eines Bürgergeldes.

Übrigens sind nicht alle, die in der Stadt wohnen, Bürger. Man unterscheidet zwischen Bürgern und Weisassen. Nur die Bürger sind befugt, an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde Theil zu nehmen, können nur zu städtischen Bedienten und zu Vertretern der Gemeinde gewählt werden, und haben allein die Befugniß zur Vertreibung bürgerlicher Nahrung.

Beide, Bürger und Weisassen sind aber Gemeindegossen.

Die Gemeindegossenschaft wird erworben durch die Gemeindegossenschaft der Ältern, durch Anstellung im Staatsdienst oder Gemeindegossenschaft und durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme. Über die ausdrückliche Aufnahme entscheidet der Magistrat. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, wenn man dem Stadtrath die Aufnahme zugewiesen hätte. Denn dieser repräsentirt die Gemeinde, und die Gemeinde ist es, welcher das Recht der Aufnahme zusteht, da sie auch nachher den etwa Verarmenden zu ernähren hat. So ist es auch nach der Landgemeindegossenschaft. Da aber der Magistrat, obgleich er eigentlich nur eine leitende und ausführende Behörde in Gemeindesachen ist, Beschlüsse aber nicht fassen darf, aus lauter Gemeindegossern besteht, so kann es im Grunde wohl einerlei sein.

Die ausdrückliche Aufnahme darf einem Landesunterthan in der Regel nicht verweigert werden, wenn er:

- 1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen nachweist, und
- 2) den Besitz der Mittel, für sich und die Seinigen



den nöthigen Unterhaltung auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.

Verfügt der Magistrat die Aufnahme, so kann derjenige, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an die Regierung wenden.

Eine ganz ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Landgemeindeordnung. Bei den Landgemeinden hat sie sehr viel Verwirrung hervorgebracht, indem erst einige dann später mehrere Gemeinden davon ausgingen, daß es gewiß sein müsse, daß Jemand den nöthigen Unterhalt finde. So ist uns ein Fall bekannt, wo ein ordentlicher, fleißiger Heuermann, der einen vollständigen Beschlagnahme hatte, nicht aufgenommen wurde. Daß rüstige, fleißige und ordentliche Tagelöhner aufgenommen wurden, daran war nicht zu denken. Daß dies gegen die Absicht des Gesetzes war, ist klar. Das Gesetz will nur eine Wahrscheinlichkeit, keine Gewißheit. Das Gesetz ist, wie aus dem Ganzen hervorgeht, für die Umzugsfreiheit, eine der ersten Bedingungen des glücklichen Gedeihens des Staats, von dem die Gemeinden nur Theile bilden. Der Körper, in dem Stockungen im Blut eintreten, scheidet dahin. Ebenso ist es mit dem Staat, in welchem nicht Jeder seiner Nahrung nachgehen kann, wo er will. Nur wo es unwahrscheinlich ist, daß Jemand seinen Unterhalt finden würde, soll die Gemeinde ihm die Aufnahme verweigern. Dies ist z. B. der Fall in Krankheitsfällen, oder wenn Jemand ein Gewerbe treibt, von dem es ersichtlich ist, daß er damit seinen Unterhalt nicht finden kann.

Durch stillschweigende Aufnahme wird die Gemeindegemeinschaft erworben, wenn ein Inländer in die Stadt gezogen ist, darin von dem Magistrat gebildet worden, und entweder zwei Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeindelasten, insonderheit zu den Beiträgen zur Armenpflege, oder vier Jahre ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten, darin seine Wohnung behalten hat.

Die Gemeindegemeinschaft geht verloren durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans, durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzteres erfolgt ist, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathungen mit dem Genossen einer anderen Gemeinde.

Die Stadtordnung enthält sodann noch Manches über die Gründe, weshalb ein Bürger nicht mit an den Bürgerversammlungen Theil nehmen kann, weshalb Jemand nicht in den Stadtrath gewählt werden kann u. s. w. Alles dieses hier anzugeben, würde zu weit führen, und muß von Jedem selbst nachgelesen werden. Nur über das Vermögen der Stadt sollen noch einige Worte folgen.

Das Vermögen der bisherigen Stadt Zeven, mit Einschluß des sogenannten Herarii, und das Vermögen der bisherigen Vorstadt Zeven soll Gesamtvermögen der durch diese Stadtordnung gebildeten Stadtgemeinde sein.

Eben so sollen alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Stadt Zeven und alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Vorstadt Zeven auf die neu gebildete Stadtgemeinde übergehen.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde haften auf dem Gesamtvermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, insofern nicht besondere Ausnahmen angeordnet sind oder künftig angeordnet werden möchten, zunächst daraus bestritten, Person und Vermögen der Einzelnen aber nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das Gesamtvermögen zur Befreiung jener Ausgaben nicht zureichend ist.

So weit wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Stadt Leistungen der Gemeindegemeinschaften erfordert werden, sollen die Mitglieder der Stadt, ohne Unterschied, zur Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beiträge zu leisten und Dienste zu übernehmen verbunden sein.

Neue städtische Lasten sollen der Stadt nur auferlegt werden mit Einwilligung des Magistrats und des Stadtraths und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz. In dieser Bestimmung liegt eigentlich eine Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde. Vielleicht ist sie geschehen, damit der Staat immer wegen der an ihn zu entrichtenden Abgaben gesichert ist, indem wenn zu viel an die Gemeinde bezahlt werden müßte, es wenigstens für den Einzelnen möglich wäre, daß er so viel nicht mehr hätte, um auch dem Staate seine Schuldigkeit zu leisten. In manchen Stadtordnungen hat man jedoch auf diese Gefahr keine Rücksicht genommen, und den Bürgern unbedingt gestattet, die von ihnen für nothwendig erkannten Steuern ohne Genehmigung der oberen Behörde über sich auszuschreiben.

So weit der erste Theil der Stadtordnung. Nächstens werden wir uns erlauben, auch den zweiten Theil mitzutheilen.

### Die jesuitische 7.

Luzern. Die Staatszeitung sucht den Bürgern begreiflich zu machen, daß schon deswegen gegen die Berufung von 7 Jesuiten kein Veto ergriffen werden dürfe, weil diese Zahl eine gute und heilige Zahl sey; denn Nis VII. habe den Jesuitenorden wieder eingesetzt, 7 Wochen dauere die Vetofrist, 7 Gaben besitze der heilige Geist, 7 Säulen die Weisheit, 70 haben im großen Rathe für die Berufung gestimmt, wie auch Jesus 70 Jünger gezählt habe.